

Kapitel 1

Getrenntleben und die rechtlichen Folgen

Wenn sich Eheleute trennen, ist dies häufig der erste Schritt zur Ehescheidung. Das Gesetz will leichtfertige Scheidungen verhindern, indem es vorschreibt, dass eine gescheiterte Ehe grundsätzlich erst dann geschieden werden soll, wenn die Ehegatten eine bestimmte Zeit getrenntgelebt haben.

Auf was Sie achten müssen, wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten trennen wollen, um die Scheidung vorzubereiten, welche Anforderungen an das Getrenntleben gestellt werden und welche rechtlichen Folgen die Trennung hat, das erfahren Sie in diesem Kapitel.

Getrenntleben – was bedeutet das?

Getrenntleben heißt, dass eine bestehende häusliche Gemeinschaft aufgehoben wird und die Ehegatten sich von der Ehe abwenden. Das Getrenntleben ist Voraussetzung für die Einleitung des Scheidungsverfahrens und für vielfältige Ansprüche während der Trennung und dem Scheidungsverfahren. Mit der Trennung endet die in der Ehe vereinbarte Aufgabenteilung zwischen den Ehegatten und die Lebensgemeinschaft.

Eheliche Wohnung

Das Getrenntleben wird am besten dadurch dokumentiert, dass einer der Ehepartner aus der vormals gemeinschaftlichen Wohnung auszieht und sich eine andere Wohnung nimmt. Aber auch innerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung ist ein Getrenntleben im Sinne des Gesetzes möglich.



Getrenntleben dokumentieren

Sofern Sie innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben wollen, ist es ratsam, dies schriftlich zu dokumentieren, indem über einen Anwalt dem anderen Ehepartner mitgeteilt wird, dass man ab sofort getrennt lebt.

Unabdingbare Voraussetzung für das Getrenntleben innerhalb der Wohnung ist eine völlige Abtrennung sämtlicher Lebens-

bereiche der Ehegatten. Die häusliche Gemeinschaft muss also soweit als möglich aufgehoben werden. Am besten ist es, wenn die Eheleute die Ehwohnung aufteilen und festlegen, welche Räume dem Ehemann und welche der Ehefrau zur alleinigen Nutzung zustehen sollen. Die Küche und das Bad dürfen gemeinsam, aber nicht zeitgleich genutzt werden. Wechselseitige Versorgungsleistungen wie Kochen, Putzen, Waschen oder Einkaufen müssen unterbleiben. Insgesamt sollten die persönlichen Beziehungen der Eheleute auf ein Mindestmaß reduziert und der Wille, getrenntleben zu wollen, nach außen hin deutlich dokumentiert und zu erkennen geben werden.



Beweise sichern

Für den Fall, dass der andere Ehepartner bestreitet, dass Sie innerhalb der Ehwohnung getrenntleben, sollten Sie entsprechende Beweise sammeln. Dokumentieren Sie, welcher Ehegatte konkret welche Räume benutzt hat und wie das Getrenntleben im Einzelnen erfolgte.

Vereinbarung über die Trennungszeit

Manche Ehegatten wollen schnell geschieden werden und schlagen deshalb vor, dass man im Rahmen des Ehescheidungsprozesses wahrheitswidrig vorträgt, man würde bereits mehr als ein Jahr getrenntleben. Wenn das Trennungsjahr tatsächlich noch nicht abgelaufen ist, darf kein Scheidungsantrag eingereicht werden. Voraussetzung für die Einreichung des Scheidungsantrages ist zumindest das abgelaufene Trennungsjahr. Wird im Rahmen eines Prozesses die Trennungszeit falsch vorgetragen, ist dies ein Prozessbetrug und kann möglicherweise ein Ermittlungsverfahren nach sich ziehen.

Ich will mich von meinem Partner trennen – auf was muss ich achten?

Zunächst sollten Sie versuchen, soweit wie möglich die wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen von den mit der Trennung und Scheidung verbundenen Emotionen zu trennen. Andernfalls droht Ihnen ein langwieriges gerichtliches Verfahren mit entsprechend hohen Gerichts- und Anwaltskosten.



Erstberatung bei einem fachkundigen Anwalt

Sie sollten unbedingt so schnell wie möglich anwaltlichen Rat suchen. Erkundigen Sie sich, was eine anwaltliche Erstberatung kostet. Diese Gebühren werden Ihnen in der Regel auf die insgesamt anfallenden Gebühren angerechnet, wenn Sie später ohnehin anwaltliche Hilfe benötigen.

Angelegenheiten einvernehmlich regeln

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie bestimmte, mit der Trennung und möglichen Scheidung verbundenen Folgen ohne anwaltliche Hilfe mit Ihrem Partner einvernehmlich regeln:

- Verständigen Sie sich mit Ihrem Partner darüber, wer – zumindest vorläufig – in der Ehewohnung bleibt und wer auszieht.
- Wenn Sie in einer Mietwohnung leben, sollten Sie Ihren Vermieter dazu bewegen, das Mietverhältnis mit dem in der Wohnung verbleibenden Partner fortzusetzen und den ausziehen-

den Mieter aus dem Vertragsverhältnis zu entlassen. Wenn der Mietvertrag auf beide Partner läuft, muss Ihr Vermieter die Kündigung durch nur einen Ehegatten nicht akzeptieren.

- Versuchen Sie, sich mit Ihrem Partner über die Verteilung der Hausratsgegenstände zu einigen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist unverhältnismäßig kostspielig.

Informationen beschaffen

Stellen Sie alle Unterlagen zusammen und beschaffen Sie sich alle Informationen für die Fragen und Probleme, mit denen Sie im Zusammenhang mit der Trennung und Scheidung konfrontiert werden. Dazu gehören Ihre Einkommensverhältnisse und die Ihres Ehegatten, die Vermögenswerte, die Schulden und Erbschaften und Schenkungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

Kosten trennen und Versicherungen aufteilen

Überprüfen Sie die erteilten Abbuchungsermächtigungen und widerrufen Sie diese gegebenenfalls. Trennen Sie ein mit Ihrem Partner gemeinsam geführtes Girokonto. Prüfen Sie, ob Sie bestehende Versicherungen weiterführen wollen.



Keine Verträge mit Ehegatten ohne Anwalt unterschreiben

Schließen Sie in keinem Fall mit Ihrem Partner Verträge, ohne dass Sie zuvor anwaltliche Hilfe eingeholt haben. Dies gilt insbesondere für Verträge, durch die der Zugewinnausgleich oder der Versorgungsausgleich ausgeschlossen oder auf Unterhalt verzichtet werden soll. Diese Verträge bedürfen auf jeden Fall der notariellen Beurkundung.

Welche rechtlichen Folgen hat die Trennung?

Zunächst gibt es kein gemeinsames Leben mehr. Sämtliche Lebensbereiche werden getrennt und es können eine Vielzahl von Ansprüchen geltend gemacht werden. Es besteht ein Anspruch auf Trennungsunterhalt, der gegenüber dem anderen Ehepartner geltend gemacht werden kann (für die Vergangenheit und unter bestimmten Voraussetzungen), soweit der anspruchsberechtigte Ehepartner bedürftig und der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist.

Trennungsunterhalt

Beachten Sie, dass Trennungsunterhalt grundsätzlich nur für die Zukunft geltend gemacht werden kann. Sie müssen also zunächst von Ihrem Ehegatten den Unterhalt schriftlich verlangen und den Brief am besten per Einschreiben mit Rückschein zustellen. Der andere Ehepartner, der Unterhalt bezahlen soll, muss aufgefordert werden, Unterhalt zu leisten, am sichersten durch eine so genannte Stufenmahnung. Der Gegner wird aufgefordert, über seine Gesamteinkünfte Auskunft zu erteilen. In dieses Auskunftsschreiben wird dann aufgenommen, dass der Gegner Unterhalt in Höhe des Betrags bezahlen muss, wie die Ansprüche nach Auskunftserteilung zu beziffern sind. Fehlt eine solche Mahnung, können Sie rückwirkend keinen Unterhalt verlangen. Haben Sie gemahnt, sind vom Unterhaltsverpflichteten Rückstände ab Zugang der Mahnung zu zahlen. Vgl. auch Seite 78.

Kindesunterhalt

Der Elternteil, bei dem sich gemeinsame Kinder aufhalten, ist berechtigt, in eigenem Namen Unterhalt für die Kinder geltend zu machen. Soweit die Kinder bedürftig sind, also über keine eigenen Einkünfte und kein eigenes Vermögen verfügen, und der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, seine Einkünfte also ausreichen, um Zahlungen erbringen zu können, besteht eine Unterhaltspflicht.

Ehewohnung und Hausrat

Sobald die Eheleute getrenntleben, kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm die Ehewohnung zur Alleinnutzung zugewiesen wird, wenn der andere Ehegatte gewalttätig ist und das Zusammenleben eine unbillige Härte darstellt. Und jeder Ehegatte kann verlangen, dass der Hausrat geteilt wird.

Elterliche Sorge und Umgang mit dem Kind

Im Sinne des Kindeswohls ist es immer angezeigt, eine einvernehmliche Lösung zu suchen, und über die Frage der elterlichen Sorge nicht zu streiten. Andernfalls kann ein so genanntes Sorgerechtsverfahren eingeleitet werden. In diesem Fall bestimmt dann das Gericht, wo und bei welchem Elternteil sich die Kinder aufhalten sollen.

Mit der Trennung muss und kann auch geregelt werden, wie oft die Kinder bei dem Elternteil sind, bei dem sie sich nicht ständig aufhalten. Es gibt hier keine festen gesetzlichen Strukturen und Regelungen. Wie oft der Umgang zu gewähren ist, hängt ab vom Kindeswohl, dem Alter der Kinder und den Gestaltungsmöglichkeiten.

Welche steuerrechtlichen Folgen hat die Trennung?

Eheleute können zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung wählen. Auf Antrag werden Ehegatten gemeinsam veranlagt. In diesem Fall wird die Einkommensteuer dann nach der Splittingtabelle berechnet, was eine geringere Steuerbelastung als bei getrennter Veranlagung zur Folge hat.

Für das Jahr der Trennung können Sie zusammen mit Ihrem Ehegatten noch eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, also gemeinsam veranlagt werden. Ab dem darauf folgenden Jahr werden Sie dann getrennt veranlagt.



Zusammenveranlagung im »Versöhnungsjahr«

Eheleute, die in der Trennungszeit einen Versöhnungsversuch unternehmen, können sich für das betreffende Jahr wieder zusammen veranlagen lassen. Der Versöhnungsversuch sollte aus steuerlichen Gründen mindestens drei bis vier Wochen andauern und nach außen erkennbar sein.

Steuerklasse

Eheleute können wählen, ob sie beide in der Steuerklasse IV oder ein Ehegatte in der Steuerklasse III und der andere in der Steuerklasse V eingestuft werden wollen. Nach der Trennung können die Ehegatten im Trennungsjahr noch in der alten Steu-

erklasse verbleiben. Danach werden sie in die Steuerklasse I oder in die Steuerklasse II (wenn in ihrem Haushalt ein Kind lebt, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird) eingestuft.

Ehegattenunterhalt; Realsplitting

Im Zuge des Realsplittings werden Unterhaltszahlungen an den dauernd getrenntlebenden Ehegatten steuerlich abzugsfähig. Der Ehegatte kann diese Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro als Sonderausgaben geltend machen. Im Gegenzug muss der Empfänger der Zahlung das Geld versteuern. Die Unterhaltszahlungen gehören beim Empfänger zu den sonstigen Einkünften. Das Realsplitting kann insgesamt zu einer niedrigeren Steuerlast führen, wenn ein Ehepartner ein hohes und der andere Ehepartner kein Einkommen oder nur ein vergleichsweise niedriges Einkommen erzielt.

Wer Unterhaltszahlungen erhält, ist verpflichtet, dem Realsplitting zuzustimmen, wenn der Unterhaltspflichtige sich zum Nachteilsausgleich verpflichtet. In der Praxis erfolgt die Zustimmung im Regelfall dadurch, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte die Anlage U, die der Unterhaltsschuldner seiner Steuererklärung beilegt, unterzeichnet.

Der unterhaltsberechtigten Ehegatte kann seine Zustimmung zum Realsplitting davon abhängig machen, dass der Unterhaltsschuldner schriftlich bestätigt, dass er dem Unterhaltsempfänger die mit dem Realsplitting verbundenen Nachteile ausgleicht. Zu diesen Nachteilen gehören auch die Steuerbelastung.